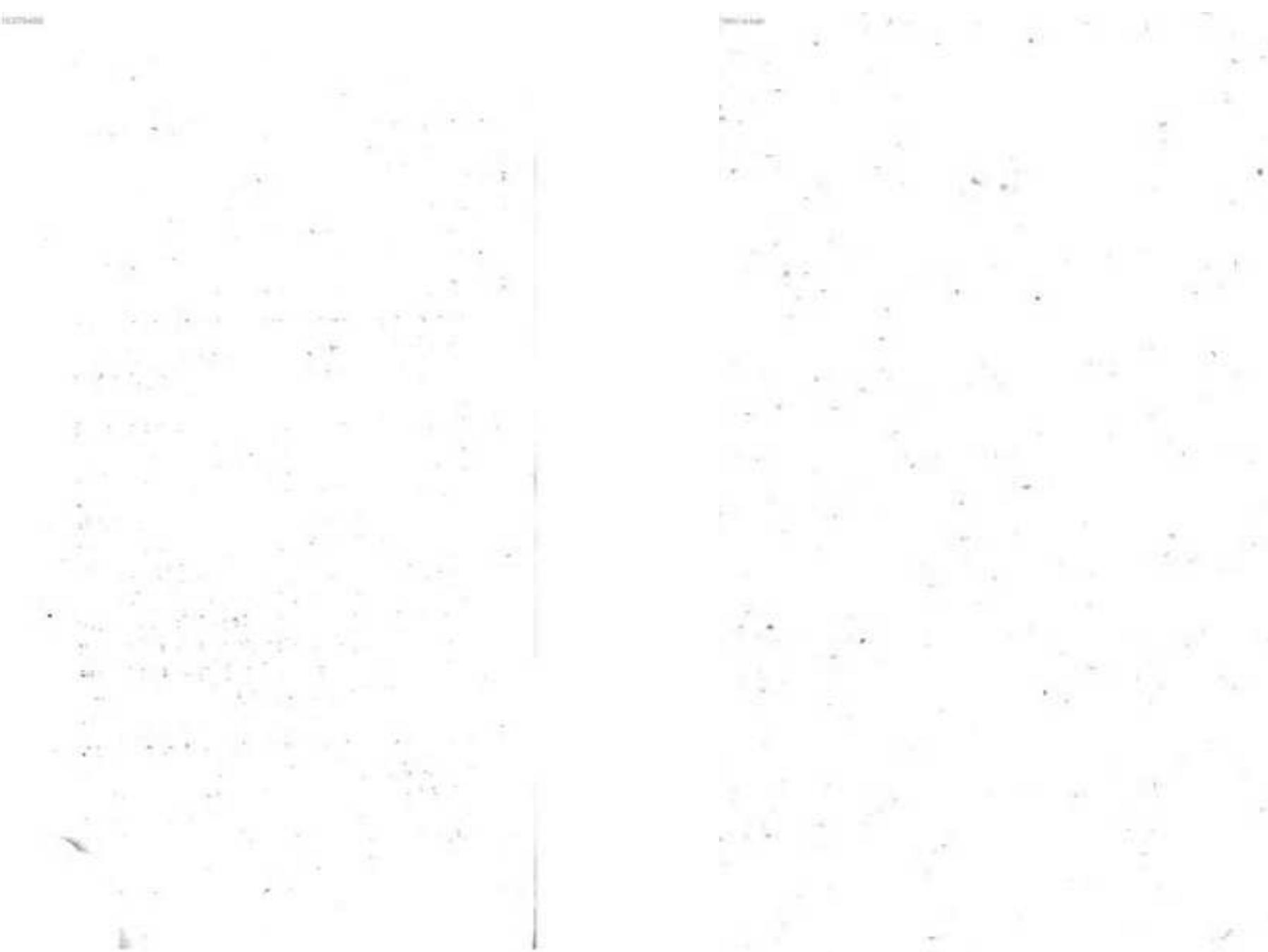


10376488

10376488



Aktenmäßige Uebersicht

der
bey dem Oberappellationsgerichte
des
Königreiches Baiern
unter
der allerhöchsten Entscheidung liegenden
Streitsache

des
Christoph Albrecht Türk,
bürgerlichen Gold- und Silber-Arbeiters in Augsburg
und
seiner Streitgenossen
gegen
die Erben und Legatarien
des
verstorbenen Silberzubeliers in Augsburg,
Johann Gottlieb Klaucke,
die
Reklamirung der Philipp Adam Benz'schen
Silberhandlung und Reformirung der von J. G.
Klaucke betrüglich gestellten älterlichen
Erbtheilungen betr.

J. C. Cavalle

Augsburg 1814.

Skl. Ar.



Plus in re est quam in existimatione.

L. 4. §. 1 ff. de manum. vind.

Vorerinnerung.

Die gegenwärtige wichtige Streit-Sache ist in dem In- und Auslande bekannt, vielleicht aber noch nicht, daß die Erben und Legatarien des verstorbenen SilberJubeliers Johann Gottlieb Klauke bereits einen definitiven Urtheils-Spruch für sich haben.

Um denselben gründlich beurtheilen zu können, und auf eine möglichst kurze Art eine genügende Kenntniß von den voluminösen Akten zu erhalten, erscheint gegenwärtige gedrängte Uebersicht, welche jedoch keinen wesentlichen Umstand beseitigt.

Man ließerte aus dem Grunde keinen eigenen Auszug der Akten, weil die in denselben vorkommenden Beziehungen ohnehin in der rechtlichen Prüfung der unterrichterlichen Entscheidungs-Gründe an dem gehörigen Platze gewürdiget wurden, und die in dieser Streit-Sache im November vor-

tigen Jahres im Drucke erschienene „Rechtliche Darstellung &c.“ schon einen umständlichen Auszug aus den Streitschriften enthält. Auch die gesetzlichen und litterären Allegationen ließ man weg. Sie sind zum Theil aus der gedruckten Darstellung bekannt, theils liegen aber die einfachen Gesetze, welche diesen Rechtsfall entscheiden, ohnehin in dem Gefühle eines jeden Unbefangenen; jeder Rechts: Gelehrte kennt sie, und bedarf wegen ihrer Anwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall wohl keine nähere Bezeichnung.

Augsburg am 27. Sept. 1814.

Christoph Albrecht Türk,
im Namen seiner Gattin, und der
übrigen Streitgenossen.

Wohlhabende und Ehrbare
Herrn und Herren

Veranlassung des Streites.

§. I.

Philipp Adam Benz, Eigentümer der ersten Silberhandlung in der ehemaligen Reichs-Stadt Augsburg hinterließ bei seinem im Jahre 1749 erfolgten Tode eine am 20. Juni 1746 verfaßte, und am 23. Febr. 1747 in das Reine gebrachte lehzwillige Disposition für seine Eh: Gattin Sybila Euphrosina, geborene Kdps und für seine sechs Kinder des Inhaltes,

- a) daß bis zur Volljährigkeit des ältesten Sohnes, auch Philipp Adam Benz, oder dessen Söhnen gedachten das hinterlassene Vermögen unvertheilt besammeln bleibten, und die Handlung für Rechnung sämtlicher Kinder zu gleichem Gewinne und Verluste fortgeführt, und seiner Gattin, als einziger Wittwe der sie betreffende siebente Theil zu gestanden werden soll;
- b) daß der Unterhalt der Kinder aus den Zinsen ihres Vermögens bestritten, ihnen der jährliche Handlungs: Gewinn rein zugeschrieben, und nichts davon zu einem andern Zwecke verwendet werden soll;
- c) Dagegen soll die Witwe den Genuss der Zinsen von dem Vermögen der Kinder nur so lange haben, als sie Witwe bleibt, und nur unter der

ausdrücklichen Bedingung, daß der Unterhalt der Kinder davon bestritten werde; endlich segte er fest.

d) daß die Witwe, wenn sie sich wieder verheirathen würde, zwar ihren Handlungs-Uttheil zu $\frac{1}{3}$ bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes behalten könne, ihrem Manne aber nur ein anständiger Gehalt ohne Nachtheil der übrigen Interessenten für die Administration und Direktion der Silberhandlung aus der Masse abgegeben werden soll. Nach erreichter Volljährigkeit des ältesten Sohnes oder seiner Söhnedenten aber habe sie zwar die Freiheit, ihren zweiten Mann für $\frac{1}{3}$ an der Silberhandlung Uttheil nehmen zu lassen, doch obne die dem ältesten Sohne oder dessen Söhnedenten zu kommenden zwey Dritttheile auch nur ihm mindesten zu schändern.

§. 2.

Diese leitwillige väterliche Disposition wurde von den Kindern unter Autorität ihrer obrigkeitlich bestellten Vermünder, und von der hinterlassenen Witwe mit Zugiebung ihrer gerichtlich bestätigten Besstände vollkommen anerkannt, und als Familien-Gesetz angenommen. Diese Vermünder und Besstände wurden deswegen auch von Oberpflegamt wegen in das gerichtliche HandGesäßde genommen, wobei sie versprochen, die Silberhandlung bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes oder dessen Söhnedenten vi Dispositionis paternae, wie sich die Verpflichtungs-Urkunde ausdrückt, für die Relikten fortzuführen, und sich nach dieser Disposition zu benehmen.

§. 3.

Die Witwe heurathete hierauf ihren Handlungsdienner, Johann Gottlieb Klaucke, einen Vöckerschen Sohn aus Küstrin, dessen Vermögen einzig in der in der Benz'schen Silberhandlung bis dahin ersparten Summe von 2449 fl. 32 kr. bestand. In dem mit demselben am 27sten May 1750 abgeschlossenen EheVertrage wurde ihm für die Administration und Direktion der Silberhandlung bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes oder dessen Söhnedenten ein jährliches Salär von 1500 fl., und zugleich wechselseitig festgesetzt.

- a) daß Klaucke die Last der Erziehung, und Illumination der aus der ersten Ehe vorhandenen Kinder mit allen damit verbundenen Kosten übernehme, und
- b) sich zur alleinigen Bestreitung der Haushaltungs- und sonst damit verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern, Reparationen &c. verpflichte, auch
- c) getreulich und unverändert das erfülle, und befolge, was Philipp Adam Benz in seiner Disposition vom 23. Febr. 1737 angeordnet hat.

Dagegen wurde ihm

- d) nebst dem erwähnten Gehalte der der Witwe zu kommende Genuss der Zinsen ihres eigenen und der Kinder Vermögens,
- e) die Hälfte ihres Uttheiles an dem Handlungsgewinne,
- f) auf den Fall ihres früheren Ablebens ein Kindes-Theil aus ihrer Hinterlassenschaft, endlich
- g) das Recht übertragen, zufolge der erwähnten Disposition nach erlangter Großjährigkeit des äl-

testen Sohnes oder dessen Erben zu entzonen an der Silberhandlung mit einem Dritttheile zu partizipieren, mit der Verbindlichkeit, dem ältesten Sohne oder dessen Erben die übrigen zwey Dritttheile unbeschadet zu lassen.

§. 4.

Nach Ausweis der vorliegenden Handlungsbücher, und einem gerichtlichen Geständniß des Klaucke, daß er im Jahre 1787 in seinem Prozeß mit Christoph von Benz ablegte, betrug die Verlassenschaft des Philipp Adam Benz am 31. Dezember 1749 noch den von Klaucke meistens zu unbekannten Zwecken verwendeten, und eigenmächtig abgezogenen 13.659 fl. 57 fr. die Summe von 118.593 fl. 32 fr., das angebliche Mobilien-Vermögen, welches die Witwe übernahm 3600 fl., der bis zum 27. May 1750 erworbene Handlungsgewinn 4888 fl. 40 fr., und die zu 5 pC. berechneten Zinsen 2117 fl. 44 fr. Das sörmtliche Vermögen der Philipp Adam Benz'schen Kinder war also bey dem Eintritte in die Handlungsdirection und Vermögens-Administration des Klaucke 129.199 fl. 56 fr. — mit Einschluß eines western rechnungsmäßigen Zuschusses aber 130.967 fl. 40 fr. Dessen ungeachtet berechnete Klaucke dieses eigentliche Kapital der Kinder in seinen Büchern nur zu 101.651 fl. 36 fr., und im Jahre 1750 am 31. Dezember gar nur auf 90.601 fl. 36 fr.

§. 5.

Das Vermögen der Witwe Benz betrug bey ihrer ehelichen Verbindung mit Klaucke ohne daß

Sparsachen-Geld von 3000 fl. die Summe von 43523 fl. 14 fr., weil sie zur Strafe der zweyten Ehe ihren Kindes-Thell mit 18.790 fl. 40 fr. ihren Kindern erster Ehe überlassen mußte. Klaucke schrieb dieses nicht davon ab, sondern führte in den Büchern das Vermögen seiner Frau noch immer mit einem Kapitale von 62.523 fl. 14 fr. auf.

§. 6.

Wie es sich nach seinem Tode zeigte, eignete er sich die Zinsen des Kinder-Vermögens, so wie auch jene des Kapitales seiner Gattin und zwar mit fortlaufenden Zinses-Zinsen, rein zu; alle Abgaben, Reparationen, Haus-Ekonomie-Erziehungs- und Unterhaltungs-Kosten nedst den Salarien der Handlungskomis beschrifft er von dem Handlungsgewinne; er schrieb sich über dieses für Agio und Handlungskosten jährlich 9000 bis 10.000 fl. gut; er nahm endlich pflichtwidrig Gelder aus der Handlung, und bezog davon die Zinsen für sich, indessen er die fremden Gelder von 30.000 bis 40.000 fl. nicht beim zahle, sondern aus der Handlung verzinkte; dennoch belief sich vom Jahre 1750 bis 1761 der reine Gewinn der Silberhandlung im jährlichen Durchschnitte beplausig auf 14.000 fl.

§. 7.

Allein Klaucke gestattete seinem ältern Stief-Sohne, Philipp Adam Benz keine Einsicht der ältern und neuern Handlungsbücher; er verheimlichte ihm die vorliegenden Urkunden; er schickte ihn in auswärtigen Religions-Unterricht, und in solche Handlungen, welche

mit der Silberhandlung in gar seinem Verhältnisse stehen; bei seiner Zurückberufung stellte er ihn als Komis in die Mellin'sche Rottens- und Wollenhandlung; er brachte es endlich so weit, daß dieser sein StiefSohn im Jahre 1759 eine Tochter des Handlungsbesitzers Mellin heirathete, und in diese Handlung als Weissid trat, obwohl sie durch mehrere auswärtige, und in der Folge durch Banknote in Augsburg bedeutenden Schaden erlitt, was wohl Klauke, nicht aber der junge Philipp Adam Benz wußte.

§. 8.

In der Frühsommerzeit im Jahre 1753 heurathete die ältere Stieftochter des Klauke, Euphrosina Regina Benz den verstorbenen Banquier Johann von Halder, und trat aus der Handlung; es waren das her in der Philipp Adam Benz'schen Silberhandlung mit der Witwe nur mehr sechs Gesellschafter; nach Ausweis der vorliegenden Handlungsbücher wuchs das Vermögen der fünf Kinder bis Ende des Jahres 1759 auf die Summe von 304,300 fl. 29 kr. an.

§. 9.

In eben diesem Jahre starb der Klauke'sche Stief-Sohn Wolfgang Ludwig Benz; diesen erbten nur seine fünf Geschwister, nicht aber die Mutter, weil ihr dieses ErbRecht durch die zweite Verheirathung und durch den Verlust der aus der ersten Ehe erlangten Rechte entzogen.

§. 10.

Von dem Erbgute des Wolfgang Ludwig Benz von 60,840 fl. 6 kr. kamen an die Euphrosina Regina von Halder 12,168 fl. 1 kr. hinausjus bezahlen, und das Vermögen der noch in der Silberhandlung gebliebenen vier Kinder bestand in 292,033 fl. 29 kr., wovon der reine Kapitals-Betrag eines jeden dieser vier Kinder: a) des Philipp Adam, b) der Anna Sybilla, c) des Christoph, und d) der Maria Anna Benz sich auf die Summe von 73,008 fl. 7 kr. belief. Allein Klauke berechnete das von seinem StiefSohn Wolfgang Ludwig Benz hinterlassene Vermögen fälschlich nur zu 30,217 fl. 1 kr., und eignete davon auch seiner Gattin ohne gerichtliche Theilung einen Anteil zu, so daß also an jedes Kind nur 5036 fl. 10 kr. gekommen sind.

§. 11.

Bei der Heirath des ältesten Stieftoßnes Philipp Adam Benz mit der Tochter des Rottens- und Wollenhändlers Mellin (7) bezahlte Klauke an denselben 37,256 fl. 14 kr., behielt also von dem Vermögen desselben die bedeutende Summe von 35.751 fl. 53 kr. in dem Handlungsbüchste. Hieron betragen die ersauenen Zinsen und der Handlungsb-Anteil am Gewinne bis zur Majorennität des Philipp Adam Benz am 21. Oct. 1761 — 13,653 fl. 47 kr., dessen sämmtliches Guthaben in der Handlung also 52,468 fl. 30 kr.; dennoch ließ sich Klauke von dem mit den Handlungsbüchern und mit den übrigen Verhältnissen dieser Handlung ganz unbekannten, und noch minderjährigen Philipp Adam Benz am 31. Januar 1760 — ohne Zu-

ziehung der gerichtlich aufgestellten Vermünder mit den Wörtern quittiren: „dass quittirender Benz sein „ne ganze Erbportion erhalten, und hierwegen nichts mehr zu suchen habe.“

§. 12.

Nachdem im Jahre 1759 die Anna Sybilla den Silberhändler Johann David Gullmann in Augsburg heirathete, und aus der Handlung trat, starb am 19ten April 1761 die Witwe Benz, und EheGattin des Johann Gottlieb Klauke; ihre Verlassenschaft hätte vor der kompetenten Obrigkeit unter die sämmtliche minderjährige Kinder vertheilt, und dem Klauke auch ein KindesTheil angerechnet werden sollen. Allein unterm 1. Mai 1761 verfasste Klauke willkürlich die Theilung; widerrechtlich gab er in derselben das Vermögen der Verstorbenen nur auf 89.093 fl. 14 kr. an, und setzte somit fälschlich einen KindesTheil auf 14.240 fl. 42 kr. fest, da sich doch die Verlassenschaft nach der richtigen Kalkulation aus den Büchern auf die Summe von 103.581 fl. 15 kr. belief, und jeder KindesTheil also auf 17.263 fl. 32 kr. kommen mußte. Jedes der Klauke'schen Stief-Kinder wurde also auf ein neues um 3022 fl. 48 kr. betrogen.

§. 13.

Das Vermögen und der Handlung-Gewinn des Christoph Benz betrug nach dem Inhalte der handlungs-Bücher zu Ende des Jahres 1767 die Summe von 216.185 fl. 37 kr., die Stief-Löchter Maria Anna Benz, welche im Jahre 1766 den Handelsmann Holzhauser in Augsburg heirathete, hatte endlich zur genannten Zeit ein Vermögen von 148.349 fl. 1 kr.

Klauke berechnete aber dem ersten nur 130.029 fl. 53 kr., der letzten nur 53.297 fl. 18.; er verkürzte also den ersten um 86.155 fl. 44 kr. letztere aber um 95.051 fl. 43 kr.

§. 14.

Christoph Benz starb im Jahre 1792 kinderlos und ohne eine legitimige Verordnung.

So starb auch die Maria Anna Holzhauser mit Hinterlassung zweyer Kinder wovon eine Tochter mit dem Handelsmann Weiler in Augsburg verschwunden ist.

§. 15.

Philipps Adam Benz, der ältere Klauke'sche StiefSohn (7 und 11) mußte im Jahre 1789 seine Vaterstadt Augsburg verlassen, nachdem die Mellin'sche Handlung außer Stand gesetzt wurde, die schnell aufeinander gefolgten trübsamen Wechsel zu bezahlen. Er wurde aber in Karlsruhe Anfangs als Kommerzienrat in der Folge als Polizey-Rath angestellt.

§. 16.

Im Jahre 1791 wollte derselbe in seine Vaters Stadt zurückkehren; allein Klauke setzte sich dagegen; denn er befürchtete, daß dieser sein älterer StiefSohn auf die wahren Vermögens-Verhältnisse und auf seine und seiner Kinder ihm immer noch unbekannten Rechte kommen würde.

Dieses war die Ursache, daß Klauke dem Philipp Adam Benz auf den Fall, wenn dieser in

Karlsruhe verbleiben würde, schon bey seinem Abzuge von Augsburg 20,000 fl. versprach, und sie ihm später auch wirklich schenkte.

Vor der wirklichen Auszahlung ließ sich Klaucke aber von seinem StiefSohn eine Urkunde aufstellen, worin derselbe allen an Johann Gottlieb Klaucke habenden Ansprüchen für sich, seine Gattin, und Kinder entsagte, jedoch wurde hierin weder von den von Klaucke mit seiner Mutter abgeschlossenen Ehe: Vätern, noch von dem Testamente seines Vaters, noch viel weniger aber von dessen gerichtlichen Anerkennung dieses Testamentes eine Erwähnung gemacht.

§. 17.

Im Jahre 1798 starb der Polizey-Rath Philipp Adam Benz zu Karlsruhe und hinterließ eine Witwe und vierzehn Kinder.

§. 18.

Klaucke hingegen starb am 1. August 1805; in seinem zurückgelassenen Testamente vermachte er reichliche Legate an Private in beyläufigem Betrage von 120,000 fl., weit mehr als eine halbe Million bestimmte er zu Gründung der Unsterblichkeit seines Namens für das evangelische Armenhaus in Augsburg, welches er als Universal-Erben einsetzte; zu Ausstattung armer Bürgers- Töchter und zum Besoldungs- Fond der Geistlichen und Schul-Dienner vermachte er ebenfalls Legate von mehr als 120,000 fl.

Prozeß-Geschichte.

§. 19.

Nachdem die bey den Testaments-Erben und Legatären eingelegten gültlichen Worschläge vergebens waren, traten die Polizey Rath Philipp Adam Benz'schen Kinder, und der Handelsmann Weiler in Augsburg im Namen seiner Gattin (14) den Rechts-Weg an.

Sie drangen im Jahre 1805 vorbereitend auf die Herausgabe der einschlägigen Urkunden. Unterm 10. Juli 1809 stellten sie die Klage in der Hauptrichter.

§. 20.

In dieser Klage stellten

I. die Kinder des Polizey-Rathes Benz als solche für sich die Bitte auf Herausgabe der befraglichen Silberhandlung nebst ihren Bestands-Theilen, des im Jahre 1759 in der Handlung gebliebenen Fondes von 35.752 fl. 53 kr. (11) sammt den bis zur Majorenität ihres Vaters erlaufenen Zinsen und den Gewinnst-Anteile mit 13.653 fl. 47 kr., endlich des vom 21. Oct. 1761 bis zum Tode des Klaucke abgefallenen Handlungs-Gewinnes zu §. sammt Zinsen, und auf Verurtheilung zur Rechnungs-Stellung.

§. 21.

II. Diese nämlichen Kinder, und der Handelsmann Weiler in Augsburg exor. nos. stellten

und zwar erstere als die alleinigen Intestats-
Erben ihres eheleiblichen Vaters, des Polizey-
Rathes Philipp Adam Benz und als Mit-
Erben des verstorbenen Johann Christoph
Benz, (13 und 14) letzterer im Namen seiner
Gattin als Mit-Erbe des nämlichen Christo-
ph, und als Intestat-Erbe der Maria
Anna Holzhauser um Reformation der vom
Klaucke seinen Stieffkindern über das Vaters-
und MutterGut gestellten Rechnungen, und He-
ausgabe des aus diesen Rechnungen sich erge-
benden Guthabens mit Zinsen, und weil sie un-
ter der Klaucke'schen Vormundschaft standen, mit
Zinses-Zinsen.

§ 22.

Da der Kronfiskal des Oberdonaukreises als Un-
walt für die institutierte isolirte Stiftung in diesem Pro-
zesse aufgetreten ist, so wurde von den Klägern dage-
gen protestirt und gebeten,

III. daß das Kronfiskalat angewiesen werde, sich der
Unwirtschaft in dieser Sache zu entzüagen.

§. 23.

Weiters wurde auch gebeten,

IV. die beklagten, den Verlaßthum des Klaucke
an sich gebrachten Erben und Legatarien zur
Raktions-Leistung, und

§. 24.

V. zur Vergütung der vielen verursachten gerichtli-
chen und außengerichtlichen Kosten zu verurtheilen.

§. 25.

Nach geschlossenen Witen wurden aber die Kläger
gemäß Entscheidung des Appellations-Gerichtes des Ober-
Donaukreises vom 28. März, und eröffnet am 13. April
laufenden Jahres mit ihren sämtlichen Anträgen de-
finitiv abgewiesen, zur Raktions-Leistung für Streits-
Kosten und allenfallsigen Schaden, und zur Vergütung
aller Unkosten verurtheilt.

Rächtliche Prüfung der streitigen
Gegenstände,

A. in formeler Hinsicht.

§. 26.

Das Erkenntnis des kön. Appellations-Gerich-
tes gründet sich hauptsächlich allenthalben darauf,
daß die Kläger den Beweis ihrer Behauptungen
nicht hergestellt haben.

§. 27.

Allein der erforderliche Beweis wurde jedesmal
vollständig geführt. Würde aber dieses nicht geschehen
seyn, so hätte auch dann noch keine Abweisung erfolg-
gen können; deau der von den Klägern angetretene
Beweis war nur antizipit; es liegt noch kein Inter-
solut vor, welches für die Kläger eine Verbindlichkeit
zu einer Beweisführung und den Gegenstand des Be-
weises ausspricht. Es erhielt also weder ein Beweis-
Termin, noch eine peremptorische und präclusisse Eigent-

schafft sein Daseyn, folglich müßte für jeden Fall erst noch auf bessern Beweis gesprochen, daß erstgerichtliche Urtheil aber als zu voreilig erlassen überstrichterlich annulirt werden.

B. in materieler Hinsicht.

I. die Herausgabe der Silberhandlung sammt Gewinn an die Relikten des PolizeyRathes Wetz betreff. (20.)

§. 28.

1. Nach dem erststrichterlichen Spruche lag es nicht in der Absicht des alten Philipp Adam Benz, die in der Uekunde von 1747 (1) enthaltene Bestimmungen als verbindliche Norm aufzustellen, weil die Ueberschrift, der Inhalt und der Schluß nur von einem Entwurfe und von Gedanken über die Fortsetzung der Benz'schen Silberhandlung sprechen, auch der göttlichen Führung und was menschlicher Rath daben betrifft, der flugen Einsicht der Beystände und Wormunder überlassen wurde.

§. 29.

Der Wille dessen, welcher kontrahirt oder disponirt, ist nicht aus der Ueberschrift und der Schlüßformel, sondern aus dem Inhalte der Uekunde zu beurtheilen; dieser muß nicht selten die eigentliche Erklä-

terung des Titels und des Schlusses geben. Wie häufig wird nicht oft der Betreff ganz irrig angegeben! findet man doch selbst in dem corpore juris ganz verschiedene Sanktionen, welche sich unter die Ueberschrift ihrer Titel nicht stellen lassen. Der Inhalt der besaglichen Uekunde bezeichnet klar, daß sie eine dispositio — ein codicillus parentis inter liberos sey; sie ist mit dem Datum und der Unterschrift des Testators versehen und bezeichnet, daß der alte Philipp Adam Benz auf den Fall seines Dahinscheidens über seine Silberhandlung zum Besten seiner Kinder, und Kindeskinder disponiret wolle; er spricht dieses durchgehends im beschlenden — disponirenden Tone aus.

§. 30.

Er überließ keineswegs die Abänderung seiner Disposition dem Rath und der Einsicht der Beystände; er überließ ihrem Rath und auch nicht die HauptSache, sondern nur einzig das, was sie neben und bey dieser seiner Disposition für gut halten, und sich also mit seinen Gedanken und Bestimmungen verträgt, nicht aber, was mit denselben unverträglich ist. Durch die gebrauchten Worte: „wo bey und daben“ ist dieses eben so gewiß ausgedrückt, als wenn der RechtsGelehrte von den praeter legem bestehenden Anordnungen sagt, daß sie das Gesetz nicht aufheben.

§. 31.

Die Empfehlung in die Führung Gottes ändert die rechtliche Qualität seines Disponirens ebenfalls nicht; denn alle Disposition wäre gesetzt gewesen, wenn der Himmel den Untergang der Handlung oder sonst ein

Unglück beschlossen hätte, und eben so wenig widerstehen der Disposition und ihrer Qualität das gebrauchte Wort: „Gedanke“; denn jede Disposition enthält nur das gedachte; der Gedanke ist das genus, neben welchem die species - dispositio gar wohl bestehen kann, da nach der Logik das genus die species nie ausschließt.

Hier liegt aber außer obigem die Eigenschaft und der rechtliche Charakter einer verbindenden Disposition um so gewisser vor, da der Testator eigenhändig besiegelt hat, daß er sie erst nach Verfluss von sieben vollen Monaten von Zeit der Konzipitur angerechnet, in das Reine gebracht, mithin vor ihrer Vollendung und vor der Unterzeichnung von Seite seiner lange genug durchdacht hat.

Johann Gottlieb Klauke hat diese Urkunde und die (1 und 3) bereits erwähnten Verbindlichkeiten in seinen Ehepaisten mit der Benz'schen Witwe vom 27. May 1750 für mehreren eigenen Artikeln, (3) sofort in einem documentum publicum et quarentigatum und in einem contractus inter vivos irrevocabilis et bilateralis ausdrücklich anerkannt.

Es heißt da wörtlich:

„Anderens bringt die Frau Hochzeiterinn in diese Ehe, nebst ihrem eigenhümlichen Vermögen eine wohl eingerichtete Silberhandlung, wegen welcher

„Drittens ausdrücklich stipuliert und beschlossen worden, daß wohl erweitem Herrn Hochzeiter allzog-

„derß die Direction und Besorgung angeregter Handlung wie auch die Administration und Nutzung à fünf Prozent sowohl von der Frau Hochzeiterinn jetzt und zukünftigem eigenhümlichen als auch derer sechzehn Kinder der erster Ehe, bis zur Majorennität derer Söhne und Verherrlichung deren Junghänen Tochter, in Aussicht der ihnen zukommenden Erziehung und Illuminations-Ulosken, väterlichen Vermögens, nach Maassgab und Verordnung, wie solches von dem verstorbenen Herrn Philipp Adam Benz Wohlfel vorgeschrieben und ausgemacht worden, übertragen, und dergestalten überlassen werden solle, daß derselbe den jenseitigen Handlungspflicht so viel als ihren Kindes-Theil betreffe; nach Vorausnahme des ihm Herrn Bräutigam zugestandenen Honorarii à fl. 1500 — seie fünf zehn hundert Gulden und Abtrag derer sämmtlichen Handlungssalarien und Ulosken mit mehr wohlbekannter Frau Hochzeiterinn und künftigen Frauen Eheliebste zur Helfe zu thieren schuldig seyn, wobei jetzt ermeldte Frau Braut über fl. 3000 — seie dreitausend Gulden als ihren Sparhaufen und eigenhümlichen Geldern frey zu disponiren, auch die davon eingehende jährlichen Zinsen selbst und vor sich allein zu beziehen und zu verwenden sich hiermit ausdrücklich vorbehält. Wo hingegen

„Viertens mehr belobter Herr Bräutigam sich hiermit anheischig und verbindlich macht, der Handlung mit aller Einsicht unermüdetem Fleiß und Accuratesse vorzustehen, und derselben Nutzen, Flor und weiteren Aufnahme, als voran ihm selbst gelegen,

„auf das Beste zu beschränken, annehmst die Haushaltung und damit vergrößerten Abgaben und Unkosten an Steuern und Reparationen, worunter jedoch die Aussteuer derer Kinder erster Ehe nicht mitbegriffen, auch überhaupt was in die Öconomie erforderlich und zu unterhalten nötig ist, allein zu Bestreitung über sich zu nehmen, besonders aber alles dasjenige, was der Wohlzel. Herr Benz in diesen und andern Vorfallenheiten verordnet und schriftlich hinterlassen, getreulich und unverändert zu beobachten.“

Dann weiters: „In all andern diesem Heurath's Kontrakt nicht einverleideten Fällen, solle es

„Siebentens allforders nach der von dem wohlzel. Herrn Benz hinterlassenen Willens Disposition — — gerichtet und gehalten werden.“

Könnte es wohl eine deutlichere und mehr verbündende Anerkennung einer dispositio parentis inter liberos geben?

§. 33.

Nicht genug; die befragliche väterliche Verordnung wurde als solche schon vor den Ehepaaren, nämlich unterm 23. Mai 1750 von den Wittwe und ihrem Beyständen, so wie von den Vormündern der Benz'schen Kinder vor dem Oberpflegamt zu Augsburg rechtsverbindlich anerkannt, und sämtliche Thile wurden auf die genaue Nachlebung dieser väterlichen Disposition umständlich obrigkeitslich verpflichtet.

In dem Verpflichtungsprotokoll heißt es nämlich wörtlich:

„Dabei zu merken, daß v.i. dispositionis paternae d. 23. Febr. 1747 die Handlung continuirt, und das Vermögen bis zur Majorsrennität des ältesten Sohns unvertheilt beysammen bleiben, die Interessen hiervon laßt Heurath's Beleß der Frau Mutter *) bis die Söhne majoren, und die Töchter sich verheirathen, zugehen, der Handlung Profit aber nach jährlich gemachten Bilanz jedem Interessenten nach Abzug Interessen, und Handlungsspesen und Salarien jedem auf seinem a parte Conto gut geschrieben werden sollen.“

*) Dieser war der Heurath's Beleß, welchen die Wittwe Sabilla Cuprassina, geborene Köpf, mit ihrem ersten Manne, den Großvater der Kläger, Philipp Adam Benz am 18. Nov. 1732 abgeschlossen hat. Hierin wurde schon festgestellt, daß es nach dem Tode des Letztern mit der Handlung auf die nämliche Art gehalten werden soll, wie derselbe in der Reise durch seine Disposition vom 23. Febr. 1747 bestätigend ausdrücklich vor sieht. Bei Errichtung seines Heurath's Beleßes so wohl, als auch in seiner lebenslangen Verbindung hatte dieser würdige Mann das Bräutigam seines Vaters, den Urgroßvater der Kläger, auch Philipp Adam Benz vor Augen. Dieser brachte nämlich die berühmte Silberhandlung des Friedrich Loschge durch Heurath dessen Tochter Anna Regina Loschge im Jahre 1705 an sich, verheirathete sich nach ihrem im Jahre 1712 erfolgten Tode zum zweitenmale mit Regina Günzler, geborenen Hosenfeld, und hinterließ eine Tochter

Dass aber das befragliche Oberpflegamt zur Zeit der reichsstädtischen Verfassung in Augsburg die einzige kompetente Instanz in allen Kuratels- und Beysstands-Sachen war, erhellet aus der gedruckten Pflegeordnung vom Jahre 1779.

§. 34.

Es hätte also Johann Gottlieb Klauke nie anders, als mit Hinweisung auf dieses von allen Interessenten, und der Obrigkeit selbst anerkannte pragmatische FamilienGesetz in die Wenz'sche Silberhandlung heurathen können. Durch seine Heurath ist aber auch an diesem FamilienGesetze wirklich nichts gedacht, sondern die genaue Befolgung derselben von Seite

gilar AbkommenHandlung von 1. Janer 1723, worin er in der HauptSache einen das Rätsche verordnete, was sein Sohn, der GroßVater der Kläger im Jahre 1747 verordnete, und seine StiefMutter, oblat Regina Ganzet genau bestätte. Nach dem Tode ihres Mannes, des GroßVaters der Kläger im Jahre 1745 beurathete sie nämlich deren HandlungDieser August Wolfgang Kader. Dieser hat, unter dem Testamente seines Vorfahres und seinem Heiratshofe die Silberhandlung bis zur erfolgten Majorenität des erwähnten GroßVaters der Kläger für sämmtliche Erben pflichtmäßig verwaltet, und sie denselben nach dieser eingetretenen Majorenität, und bei seiner Verheirathung mit Sybilla Cuphto, seine Söpf im Jahre 1753 ordentlich ausgeantwortet. Zur Dankbarkeit nahm ihn, diesen rechtlichen StiefVater, diesen unglücklichen Mann Philipp Adam Wenz, der GroßVater der Kläger als associate in seine Handlung auf.

der Wittwe, und der Wurmänder in den Ehehalten dem Klauke vielmehr pflichtmäßig bedungen, und von dem letzten auf das feierlichste angelobt worden. Er übernahm durch dieselbe ausdrücklich die Mandatale Verbindlichkeit, die befragliche Silberhandlung an die klagenden Relikten zu überliefern, und von der erreichten Majorenität des ältesten Sohnes anfangend mir zum dritten Theil an derselben Theil zu nehmen; hierin liegt also der rechtliche Grund, warum Klauke und seine Erben den Klägern verantwortlich sind.

§. 35.

2. Auch bei dem rechtlichen Bestande der väterlichen Disposition vom 23. Febr. 1747 wäre nach dem erstrichterlichen Urtheile der Anspruch der Kläger auf Herausgabe der Handlung und des HandlungsGewinnes nicht begründet,

a) weil in der Disposition nicht enthalten sei, dass die Handlung nach erlangter Majorenität dem Erblässer der Kläger allein zufalle; es wäre also auch keine ausdrückliche ErbsEinsezung derselben vorhanden.

§. 36.

Allein in der befraglichen Disposition heißt es im ersten Artikel wörtlich: „nach erlangter Majorenität „des ältesten Sohnes“ oder dessen Successoris aber soll „meine Frau die Freyheit haben, ihren künftigen Mann „für den dritten Theil in der Handlung partizipieren „zu lassen, und niemals ältesten Sohn“ oder dessen

„Successori an die Seite zu setzen, welcher als „dau... zwey Dritttheil an der Handlung zu „genießen haben solle“; wollte sie aber ihr Recht „an einen von den zwey jüngern Söhnen, welcher un- „ter ihnen sich am besten schickt, cediren, sollte es in „ihrem freyen Willen stehen, und mein ältester „Sohn schuldig seyn, ihn anzunehmen, „und mit ihm einen HandlungContract auf 8 Jahre „zu schließen.“

Hierin liegt die väterliche Bestimmung offenbar und klar, daß dem ältesten Sohne Philipp Adam Benz oder dessen Sukzessor die Handlung von der Zeit seiner Majorennität angefangen zu § als Erbgut zugedacht wurde, und Klause nur ein Dritttheil das von in Anspruch nehmen konnte.

Er liegt klar und offenbar vor, daß Philipp Adam Benz sowohl directe als indirecte zum Erben der Handlung zu § eingesezt wurde; eben so deutlich ist die gleichzeitige Einsetzung der flaggenden Resten in die Handlung von der Zeit der Erlangung der Majorennität ihres Vaters und Erblassers anfangend ausgesprochen.

§. 37.

- b) In dem Worte: „oder“ findet der Unterrich-
ter weder ein Fideikommiß, noch eine Substi-
tution, noch eine Miterbschaft ausgedrückt; —
eine fideikommissarische Einsetzung nicht,
weil eine solche voraussehe, daß der haeres fiduciarius die Erbschaft annante, und der Fidei-

Kommisarius sie aus seinen Händen erhalten; eine Substitution nicht, weil der alte Philipp Adam Benz nirgends von Successor in der Mehrheit, sondern nur von einem Sukzessor in der Einheit spreche, und weil es an einer Erklärung mangelt, daß unter dem Ausdruck Successor ein Intestatärerbe des ältesten Sohnes zu verstehen sei; Vielmehr enthalte die Verordnung die ausdrückliche Be-
stimmung, daß nur von dem Sukzessor der Handlung die Rede sei.

§. 38.

Dass eine fideikommissarische Verordnung vorliege, kann nach dem Gesetze gar nicht beweiselt werden; eben so ist es bekannten Rechtes, daß der Fideikom-
missärerbe in die Erbschaft von dem Augenblicke am ipso facto et jure eintrete, wo der Fiduciarerbe dies selbe ausgeschlagen hat. Das Nämliche wäre aber auch der Fall, wenn die Kläger als bloße Miterben eingesetzt wären; denn in solchem Falle wäre ihnen durch die Entschlagung ihres Vaters sein Anteil ebenfalls ipso jure et facto angefallen.

§. 39.

Würde aber das befragliche Geschäft als eine sub-
stitutio vulgaris angesehen seyn, so wäre unter dem
Worte „Sukzessor“ nicht bloß eines, sondern alle
Kinder des jungen Philipp Adam Benz zu verstehen;
denn alle diese stellen bei der Überbung des Va-
ters nach dem Rechte Eine Person vor, besonders da

sie das Gesetz selbst mit den Erblässer nur für Eine Person betrachtet wissen will.

Da übrigens die Kinder immerhin vom Gesetze schon einzig als die Erben des Vaters bestimmt sind, so kann in der väterlichen Disposition um so weniger jemand anders, als die Kinder seines institutirten ältesten Sohnes darunter verstanden seyn.

§. 40.

Die von dem Unterrichter allegierte Stelle in der väterlichen Verordnung lautet wörtlich: „wenn der als „ältester Sohn in seiner Majorenität und noch unverheirathet stirbt, soll der Zweite und Dritte, welcher die Handlung gelernt, und taniglich ist, succedieren, und die Handlung gleichfalls bis zu seiner Majorenität zum Nutzen sämmtlicher Interessenten konstituieren.“

Gerade hierin liegt nun der offensbare Wille des Testators, daß die Kläger die Erben des Vaters in der Handlung sind; denn es ist darin klar bestimmt, daß die Brüder des PolizeyRathes Benz, die Eltern der Kläger, in die Silberhandlung nur dann hätten succidiren können, wenn Philipp Adam Benz unverheirathet, mithin ohne gesetzliche Erben gestorben wäre. Es ist denselben, somit auch die Succession in die Silberhandlung versagt, und den Kindern des PolizeyRathes Benz erübrigunt, wenn der letztere nicht unverheirathet, sondern verheirathet und mit ehelichen Kindern begabt sterben wird.

§. 41.

3. Nach dem erststrittlichen Spruch fällt die Fortsetzung einer Theilnahme an der Handlung von Seite der Kläger nachwendig von selbst weg, weil ihr Erblässer seinen Anteil an dieser Handlung wirklich schon bezogen habe.

§. 42.

Außerdem, daß dieser Entscheidungsgrund den individuellen Rechten der Kläger (z. 3. 32. 38. 39. 40.) nichts zu benehmen vermag, so ist es auch altenmäßig und erwiesen, daß Philipp Adam Benz keineswegs sein ganzes Vermögen erhielt, sondern daß in der Handlung 35.751 fl. zurückgeblieben sind. (10 und 11.)

§. 43.

Es hätte derselbe in seiner Quittung vom 31. Janer 1760 auch wirklich die Handlung quittirt, so wäre dieses doch nie gültig gewesen, und könnte keine rechtliche Wirkung gewähren; denn die Quittung erfolgte von einem Minderjährigen ohne Authorität seiner Vormünder, und ohne obrigkeitsliche Begehrmigung. Diese Handlung war an sich unwirksam, und bedurfte keines Widerrufes, denn *quod ab initio vitiosum est, non potest temporis tractu convalescere.*

§. 44.

Auch einer Restitution bedurfte es nicht; denn die Handlung eines Minderjährigen ist ja an sich schon als ungeschehen zu betrachten. Der so offenbar vorliegende

dolus von Seite des Klauke erhielt diese Handlung um so gewisser unkräftig, da derselbe nach Eigenständen nij der Beßlagten, der Repräsentant der Vorwürder des Quittirenden war, und Philipp Adam Benz keineswegs eine Rechnung des Klauke, sondern jene seiner Vorwürder quittirte, endlich in dieser Quittung ohnedin keine Entzogung auf die Handlung enthalten ist.

§. 45.

Würde der PolizeyRath Benz wirklich seinem ganzen Handlungsfond aus der befraglichen Silberhandlung gezogen haben, so konnte und mußte die Handlung doch für die Kläger fortgeführt werden.

Dass nämlich eine Handlung auch ohne eigenen Fond geführt werden könne, bestätigt die tägliche Erfahrung, und ist in dem gegenwärtigen Falle um so gewisser, weil bey den von den verschiedenen Höfen gemachten großen Bestellungen immerhin beträchtliche GeldVorschüsse gegeben wurden; zudemtheilen sich ja die Einkünfte eines Kapitales in zwey wesentlich verschiedene Theile, nämlich in den Kapitalzins, und in den KapitalGewinn. Letzterer ist keineswegs an jene Personen gebunden, welche den ersten beziehen. Die Nagenden Relikten wören in obigen Falle nur die Schuldner ihres Vaters und seiner Geschwister gewesen, und diesen würden ihre Kapitalzinsen unabhängig von dem HandlungGewinne separat a conto getragen.

§. 46.

4. Die Klage auf Herausgabe der Silberhandlung und des Gewinnes ist nach der ertstich-

terlichen Ansicht gegen Johann Gottlieb Klauke allein nicht nur nicht begründet, sondern in ihren einzelnen Theilen widersprechend, weil die Handlung nicht unmittelbar, sondern erst durch die mit den übrigen Interessenten abgeschlossenen SocietätsVerträge an Klauke übergleng, und diese Interessenten, die den Gewinn der Handlung pro rata bezogen haben, gerade diese Interessenten seien, als deren Erben sich die Kläger rücksichtlich des zweyten Theiles ihrer Klage ebenfalls gerijren.

§. 47.

Johann Gottlieb Klauke konnte aber im Jahre 1761 die Maria Anna, und den Johann Christoph Benz nicht als Theilnehmer und Gesellschafter in die Handlung zu den $\frac{2}{3}$ des Antheiles der Kläger aufnehmen, sondern nur in das ihm als Administrator und Theilhaber zugekommene $\frac{1}{3}$. Ueber dieses $\frac{1}{3}$ konnte er allein nach Belieben verfügen. Hätte er aber zu Gunsten der genannten Geschwister, oder auch anderer über die übrigen $\frac{2}{3}$ verfügt, und kontrahirt, so geschah dieses ohne Vollmacht und ohne Verbindlichkeit für die Kläger. Derselbe bleibt diesen immer für die befraglichen $\frac{2}{3}$ des Gewinnes haftend, und die Kläger sind nicht verbunden, sich an jemand andern zu halten.

Glauben die Klauke'schen Erben an jene des Christoph von Benz oder an wen immer den Regress nehmen zu können, so mögen sie dieses in Augen

abgesonderten Prozeße versuchen. Auf diesen Punkt der Herausgabe der Handlung und des Handlungsgenusses klagen übrigens nur die Kinder des PolizeyRathes Benz und nur als dessen Successoren, nicht aber die Erben des Christoph und der Maria Anna Benz. Es fällt also jeder angebliche Widerspruch hinweg, und die Klage der PolizeyRath Benz'schen Relikten wegen Herausgabe der Silberhandlung und des Handlungsgenusses rechtfertigt sich in jedem Betrachte.

II. Die Reformation der von dem Johann Gottlieb Klauke seinen flagenden Stiefkindern gestellten Rechnungen betr. (21).

§. 48.

Das kön. Appellationsgericht überzeugte sich vollkommen, daß sowohl der PolizeyRath Philipp Adam Benz, als auch sein Bruder Christoph und die Schwester Maria Anna in den separirten Erb- und VermögensTheilungen widerrechtlich geführt wurden, und ihre Relikten also die Befugniß haben, auf Stellung, eigentlich Reformirung dieser Rechnungen zu dringen.

§. 49.

Indessen findet diese GerichtStelle die gegenthin-
gen Einreden

- 1) der Verjährung, und
- 2) der Verzichtleistung
gegründet, und hat die Kläger wegen dieser vermeint-

lichen Begründung mit ihrer Klage definitive abgewie-
sen, und hat eben darum die Prüfung der eingelagerten
Forderungen aus den Theilungen übergangen.

Zu 1. die Verjährung betr.

§. 50.

Das königl. Appellationsgericht rechtfertigt diese Erception aus folgenden Gründen,

- a) weil die Kläger die Augsburger Statuten nicht produzierten, zufolge welcher jene Theilungen, welche ohne Zusicherung der Obrigkeit vorgenommen sind, ungültig seyn sollen, dieses also nicht beweisen konnten.

§. 51.

Die Kläger haben diese Statuten, ja selbst den einschlägigen §. zitiert. Zu produzieren hatten sie dieselbe nicht.

Die befragliche Pflegeordnung vom Jahre 1779 ist gedruckt, und das königl. Appellationsgericht des OberDonaukreises ist von selbst verpflichtet, in Fällen, welche sich in Augsburg ereignen, nach diesen StatutarRecht eben so zu erkennen, wie auf das bayerische Maximilian'sche LandRecht; da die ehemalige ReichsStadt Augsburg das jus superioritatis, und ein eigenliches StadtRecht hatte.

§. 52.

Nun steht aber in den allegirten §. XXIII. dieser Pflegeordnung wörtlich geschrieben:

„alle zwischen Pflegern und Pflegkindern,
„wenn sie auch schon die Bogenbarkeit er-
„langt, ohne das Obrigkeitamt ihrer Ver-
„waltung halber geschehene PrivatBerech-
„nung, und darüber ausgestellte Quittungen
„werden vor ungültig und unkräftig erklärt;“
ferner:

„und ist in der Untersuchung fürnehmlich dar-
„auf genau zu sehen, ob das vormundschaftili-
„che Vermögen ab- oder zugenommen habe, und
„ob die Verwaltung durchaus mit schul-
„diger Treue, Fleiß und Eifer geführt
„worden seye.“

Was schon vom Anfang ungültig, kann nie ein Gegenstand der Verjährung werden.

§. 53.

Auch ist es schon in dem gemeinen Rechte durch prohibitive Gesetze unbedingt vorgeschrieben, daß die Rechnungen vor der kompetenten Obrigkeit gestellt werden müssen, und daß PrivatRechnungen den Anfang einer Verjährung nie begründen können.

§. 54.

b.) Nach den erstichterlichen EntscheidungsGründen wäre die TheilungsKlage verjährt, weil die Theilungen (11 und 13) schon vor mehr als 30 Jahren vor der Klage geschahen, und alle rechtliche Erfordernisse zur Verjährung vorliegen.

§. 55.

Allein außer dem schon Erwähnten (§r. 52. 53.) hat nach den bekannten Gesetzen gegen Pupillen die Verjährung der langen Zeit niemals statt, sondern es sind dazu unumgänglich 40 Jahre erforderlich, wie denn die Gegner selbst in dem gegenwärtigen Falle diesen Zeits Raum anzunehmen scheinen.

§. 56.

Diese jenseits nicht widersprochene Verjährungszeit wurde dadurch auf 80 Jahre erstreckt, weil der PolizeyRath Philipp Adam Benz sich im Jahre 1789 in der ehemaligen MarkGrafschaft Baden ansässig machte, (15.) mithin seit dieser Zeit Landesabs wend war, wie es seine Kinder, die flagenden Relikten noch sind. Ihr Vater starb im Jahre 1798, wo also eine Verjährungszeit noch nicht geendigt seyn konnte; von seinem Tode an schließt die Verjährung, weil seine Kinder zur Zeit der Klagestellung größtentheils noch unter der Vormundschaft standen.

§. 57.

Uebrigens war es eine reine, sich niemals verjährende res mere facultatis, auf die Thilung, und ihre Reformirung zu dringen, so wie dem Klaucle auf der andern Seite der Mangel an der bona fides und an einem justum titulum, dem vorliegenden Gesgenstande selbst aber, als einer res furtiva vel quasi die Fähigkeit zu verjähren und verjährt zu werden, durchgehends entgegen steht.

Es ist nämlich richtig und altenmäßig, daß es weder der Wille noch in der Kenntniß der flagenden Res

listen war, daß Klauke die streitigen Gelder für sich hatte und nicht bloß als Administrator definierte.

In der letzten Eigenschaft konnte er für sich und ohne vorläufig erfolgter Justifikation der falsch gestellten Rechnungen die causam possessionis nicht ändern; er konnte also einen Civilbesitz — das erste VerjährungsErforderniß nicht erlangen.

Eben so altenmäßig sind die oben (4. 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13.) vorgetragene ohne Wissen und Willen der Beteiligten vorgenommenen ThatHandlungen des Klauke, sic, welche schwarzgerade gegen die Disposition des alten Philipp Adam Benz, gegen die vorliegenden Kontrakte, gegen das Gesetz, gegen die obigeleitlichen Aufträge und selbst gegen seine eigenen Angelobungen laufen; diese beispiellosen ThatHandlungen bestätigen den so lange hindurch und so betrüglich gespielten Betrug und lassen eine Verjährung nimmermehr zu.

§. 58.

Der Irrthum des Erblassers der flaggenden Reklamen ist nicht verschuldet; denn weder ihr Vater, noch sie besaßen altenmäßig die Urkunden, aus welchen sie zur Kenntnis der Familien- und HandlungsVerhältnisse, sofort, auch des gespielten Betruges früher hätten gelangen können. Klauke ließ diese Urkunden nie aus seinen Händen; er legte bei Stellung seiner betrüglich Rechnungen nie ein Inventarium vor.

Selbst nach seinem Tode wurden die einschlägigen Urkunden verläugnet, und ihre Herausgabe verweigert. Nur auf gerichtlichem Wege konnten die Kläger diese

Urkunden erhalten, nachdem sie auch da von den Erben und Legatarien des Klauke in dem präparatorischen EditionsProzeße Jahre lange herumgezogen wurden.

Zu 2. die VerzichtLeistung betr. (49.)

§. 59.

Die erstrichterliche Anerkennung dieser Einrede gründet sich

a) auf die beiden Quittungen des Philipp Adam Benz über die väterliche und mütterliche Erbsportion vom 31. Janer 1760 und vom 26. Dezember 1761; (11 und 12.) diese Quittungen werden als formliche Verzichte betrachtet.

§. 60.

Dieselbe beweisen indessen, daß sie von dem PolizeyRath Philipp Adam Benz in der Meinung und in dem Irrthume ausgestellt wurden, daß er durch das Quittirte seine ihm treffenden Erbsportionen ganz erhalten habe. Es ist aber aus den, in dem gegenwärtigen Streite produzierten Urkunden vollständig erwiesen, daß Klauke die befraglichen Quittungen durch eine falsche Rechnungsstellung, somit dolomalo erschlich.

Da nun Betrug und Irrthum jedes RechtsSchäfts, mithin auch jeden Vertrag, jeden Verzicht ungültig machen, so ist es außer Zweifel, daß diese beysden Quittungen ganz wichtig und wirkungslos sind, folglich zu keinem EntscheidungsGrund dienen können.

§. 61.

b) Die Urfunde vom 30. Nov. 1792 (16.) sieht das königl. Appellationsgericht aus dem Grunde für eine Renunziation an, weil Philipp Adam Benz, der jüngere nach ihrem Inhalte auf alle Ansprüche ohne alle Ausnahme, welche er an Klaucke hatte, Verzicht leisten wollte, und die Relikten des ersten nicht behaupten konnten, an Klaucke andere Ansprüche zu haben.

§. 62.

Allein es liegt nichts vor, woraus hervorgehen könnte, daß dieser Philipp Adam Benz, Vater der Kläger die in dem gegenwärtigen Prozesse besangenen Rechte nicht ausgenommen hätte, wenn er sie gekannt hätte. Auf das, worauf man nicht gedacht hat, (ad non cogitata) kann sich eine Entzugsurkunde nicht erstrecken. Dagegen konnten die Kläger allerdings behaupten, und sie können es im erforderlichen Falle beweisen, daß ihr Vater nur auf jene Versprechungen des Klaucke Verzicht leisten wollte, welche dieser jenem auf den Fall machte, wenn er sich verbündete, nie wieder nach Augsburg zurückzukehren. Dieses zu beweisen, lag in dem tief durchdachten Betrugspolizei des Klaucke; er wollte, daß der Vater der Kläger sich nie der Quelle näherte, aus welcher für ihn, und seine Kinder Licht und Wahrheit geflossen wäre.

§. 63.

c) Klaucke wollte nach der Behauptung des Unterrichters in dieser Urfunde unter der all-

gemeinen Entzugsformel keinen besondern Verzicht verbergen.

§. 64.

Allein dann liegt auch kein besonderer Verzicht auf die KlageRechte vor; und dem Unterrichter stand es wieder nicht zu, ohne BeweisUnhörung so kategorisch abzusprechen. Kann er doch selbst die Überzeugung von der betrüglichen Absicht des Klaucke nicht unterdrücken; er nannte die Entzugsurkunde des Vaters der Kläger einen Revers. Da nun ein Revers bloß die Absicht hat, dem Gegner wegen seinem Geben gegen ein aus diesem Geben herzuleitendes Präjudiz zu sichern, so ist es in diesem EntscheidungsGrunde selbst ausgedrückt, daß durch die vorgebliche Entzugsurkunde die im Streite besangenen Rechte nicht erlassen, sondern Klaucke bloß gegen ein Präjudiz aus dieser Schenkung gesichert werden wollte.

§. 65.

d) Eine laesio enormis lasse sich deswegen nicht anwenden, weil der befragliche Vertrag nicht in der Absicht geschlossen wäre, mit der unter den Namen einer Schenkung gegebenen Summe die Rechte der Kläger abzulösen; eine solche Absicht wäre dem Inhalte des Vertrages widersprechend; denn die beiden Gegenstände, die Annahme der Schenkung und die VerzichtLeistung wären in dem befraglichen Dokumente bestimmt von einander getrennt. Nur wären auch unentgeltliche VerzichtLeistungen

gültig, und können nach den Gesetzen der
Laiion nicht beurtheilt werden, weil für den,
der nichts verlangt, auch keine Verleugnung
denkbar sey.

§. 66.

Das von dem Ichnigl. Appellations-Gerichte selbst
ausgesprochene Daseyn eines Reverses (64.) wider-
spricht dem gegenwärtigen Entscheidungs-Grunde von
selbst.

Ueberdieses erhelet die Absicht des Klaucke, die
befraglichen Rechte zu verlaufen, auch daraus, weil
derselbe die Herausgabe der 20,000 fl. so lange ver-
weigerte, bis ihm jene Entzugs-Urkunde ausgestellt
war. Es wurde also durch diese Summe absichtlich
ein Kauf von dem Klaucke gepflogen; nur in frau-
dem legis, und um seinen dolosen Plan zu verbew-
gen, nannte er diesen Kauf eine Schantung.

Dieses erweist sich dadurch noch mehr, weil die
Hingabe des Geldes von Klaucke und die Dagegen-
nahme der Entzugsung in eine und dieselbe Urkunde
gebracht wurden; eines und das andere geschah uno
actu et tempore, wie dieses durch das Bindewort:
„zugleich“ bestätigt wird. Hingabe und Entgegen-
nahme sind die Merkmale eines Kaufes. Als solchen
sehen auch die Beklagte das befragliche Geschäft an;
sie gesiehen dieses in der Duplic mit folgenden aus-
drücklichen Wörtern: „warum ließen sie (die Kläger)
„sich, wenn seine (des Philipp Adam Benz)
„Forderung so ungeheuer gewachsen seyn solle, mit
„dem Sünden von 20,000 fl. abkaufen?“

Der

Der dolus malus des Klaucke und dessen machina-
natio, alterius decipiendi causa, cum aliud simulator
et aliud agatur, liegt eben so sehr am hellen Tage,
als die laesio enormis durch die Rechnungen und Bü-
cher dargethan, und von dem Unterrichter anerkannt ist.

§. 67.

e) Nur bei Verzichtsleistung auf Einreden
gelte ein allgemeiner Verzicht nicht, fährt der
Unterrichter zu behaupten fort; die Ansprüche der
Kläger betreffen aber Rechte, nicht Exceptionen;
der befragliche Verzicht gelte also.

§. 68.

Allein dieses ist unrichtig; denn der angeführte
I. 4. §. 4 ff. si quis cauit etc. spricht nicht von den
Exceptionen, sondern drückt mit den Wörtern cau-
sae exceptionum die Gesetze und Rechte aus, wor-
aus Exceptionen hergeleitet werden können. Da
aus allen Gesetzen und Rechten eben sowohl Einreden
als Klagen hervorgehen, und dadurch sämtliche
Rechte entstehen, so ist es außer Zweifel, daß durch
dieses Gesetz nicht bloß Exceptionen, sondern haupt-
sächlich auch Rechte gemeint sind. Die Rechts-Analo-
gie bestätigt dieses auch vollkommen.

Waren unter obigem gesetzlichen Ausdruck auch
wirlich nur Exceptionen verstanden, so wäre auch
dann für die Kläger entschieden; denn sie haben ja
die Einreden der Nichtigkeit, des Irrthumes,
des Betruges, und der Unrichtigkeit der Rech-
nungen des Klaucke z. entgegengesetzt, haben also

wirklich Eistreden gebraucht und replicando vorgebracht.

§. 69.

Was die flaggenden Reisiten aus der Erbschaft ihrer Großeltern zu fordern haben, ist ein unverkennbares Deditum des Klauke, und besteht somit nicht in bloßen Gerechtsamen. Ein Verzicht hierüber ist nach den Grundsätzen über Schenkungen zu beurtheilen. Nun sind aber Schenkungen, welche 500 Solidos übersteigen, und nicht gerichtlich insinuirt, und bezweckmässig werden, ungültig." Eines und das andere mangelt hier, folglich ist auch der vorliegende Verzicht schon nach dieser gesetzlichen Ansicht ungültig.

§. 70.

Für jeden Fall sind bekannterdings wenigstens Erbschaften von einem allgemeinen Verzichte ausgeschlossen; hier handelt sich's wirklich nur von Erbschaften, nämlich jener, welche dem verstorbenen Polizey-Mathe Benz und seinen Geschwistern zufielen. — Zudem wären durch diese vermeintliche Entzagung die Kläger auch an ihren PflichtTheil verfeindet.

§. 71.

Aus allem diesem erhellert daher von selbst, daß in eine richterliche Prüfung der vorliegenden Forderungen der Kläger aus ihren grossväterlichen Theilungen (49) allerdings, und um so mehr hätte eingegangen werden sollen, als gerade darin sich die Wirklichkeit und Größe des vom Klauke gespielten Betruges, und die Verschlezung aller von ihm übernommenen Verbindlichkeiten (1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13) findet.

§. 72.

Die Kläger suchten übrigens auch als Erben des Johann Christph., und der Maria Anna Benz die Reformirung der Theilungen nach. Nun liegt aber eine Verjährung oder Entzagung, welche diesen beiden entgegenstehen sollten, nirgendwo vor; eben so wenig würde diesfalls etwas entgegengesetzt. Die Klage würde sich daher wenigstens in dieser Hinsicht rechtfertigen, und die Wirkung dieser Rechtfertigung würde sich daher auch im schlimmsten Halle auf alle Streitgenossen ausdehnen; nam in causa individua jus unius conservat jus aliorum.

§. 73.

In dem Sentence, eigentlich in den EntscheidungsGründen führt der Unterrichter weiters an, daß die Klage auf Reformirung und Stellung der großelterlichen Vermögens- und der HandlungsGewinneRechnungen (48) eventualiter angebracht wurden.

§. 74.

Es ist dieses aber nicht so. Die diesfallsigen Ansprüche wurden von den Klägern vielmehr für sich und vorzüglich (principaliter) mitbestehend vorgebracht. Auch ohne die als FamilienGesetz angenommene dispositio patris inter liberos würden diese Ansprüche bestehen; denn diesfalls würden die Intestat-ErbfolgsRechte und die StrafGesetze in Betreff der zweyten Ehe für die Kläger allein schon entscheiden.

III. Die Vertretung der isolirten Stiftungen
durch den kön. Konfiskal betr. (22.)

§. 75.

findet der Unterrichter aus dem Grunde als zu läufig, weil die Direktoren dieser Stiftung in dem präparatorischen EditionsProzeß auf diese Vertretung provoziert haben, und ein allerhöchstes MinisterialReskript vom 28. März 1811 den Konfiskal zu dieser Vertretung ausdrücklich anweiset.

§. 76.

Allein nach dem konstitutiven Gesetze über das StiftungsWesen (Veroed. vom 6. Dezember 1808. XV.) kann eine isolirte Stiftung, wie eine solche die Klauke'sche ist, von dem Fiskalate Vorwurfs nicht vertreten werden. Diese Stiftung ist nämlich aus dem PrivatVermögen hervorgegangen; sie ist ausschließlich einem bestimmten Familien- und Privatzwecke gewidmet, und hat überdies eigene, sich selbst konstituierende, unabhängige, somit wahrhaft isolirte PrivatAdministratoren, und Direktoren.*)

*) Das Testament des J. G. Klauke vom 17. July 1801 giebt über die Eigenschaft dieser isolirten, unter PrivatAdministration stehenden Stiftung den besten und untrüglichsten Aufschluß; es heißt da wörtlich: "Zweyten: Die Verwaltung derselben soll ganz alleine den jeweiligen beiden Herren Vorfaltern des Armenhauses von der Kaufmannschaft unter Mitwirkung, Oberaufsicht und Berathung meiner ernannten Testamentary Executoren und dezen Nachfolger als

Die Provozierung dieser Administratoren kann das gesetzliche und konstitutionelle Verbot nicht vereiteln, und dieses um so weniger,

„hierzu von mir ausdrücklich bestellten Administratoren, „und Directoren anvertraut seyn und bleiben, und „jwarz sollen dieselben

a) „unter dem heiligen Siegel der Verschwiegenheit über den Betrag der ganzen Erbschaft,

b) „darüber, abgesondert von der übrigen Verwaltung des bisherigen Haushalts und Einkünften, eigene Bücher auch eigene Casa führen, und nach geschehenem Jahres schlus soweit die Bücher als die gezogene Jahresbilanz, mit den Unterschriften der beiden Herren Vorfaltern versehen, meinen beiden Herren TestamentsExecutoren und ihren Nachfolgern, als Administratoren und Directoren zur genauesten Revision vorgelegt, alsdann aber nach Besund der Richtigkeit, die Jahresbilanz von denselben unterzeichnet und in die Casa gelegt werden, wobei ich noch ausdrücklich verordne, daß weder bei der Distribution der von mir mit folgendem angeordneten Stiftungen noch bei der Verwaltung der Capitallen und Einkünfte von meiner Fundation, außer der von dem Hochlöblichen geheimen Rath aus, conf. zu erbittenden Bestätigung meiner Herren TestamentsExecutoren und ihrer Nachfolger, als Administratoren und Directoren, irgend eine obige, seitliche oder sonstige Mitwirkung und Oberaufsicht Staat haben, sondern alles dieses bloß den beiden Herren Vorfaltern des evangelischen Armenhauses von der Kaufmannschaft, unter Oberaufsicht meiner

§. 77.

weil sich das Ibm. Kronfiskalat der befraglichen Vertretung ohne Einwilligung der Kläger unterzogen hat. Dadurch wurden dieselben deterioris conditionis.

Durch die versuchte Vertretung von Seite des Fiskus will sich nämlich die isolierte Klauckesche Stiftung die privilegia fisci ganz unbefugt erwerben. Hierbei gehörten die lästigen und aufzubgrenden Eiuschickungen jeder Rechts-Schrift zur Prüfung bey der als lehrböhsten Stelle, die Einsendung der Alten nach den Alten-Schlüsse vor dem Sentence ad cameram, die Mittheilung der Judizial-Alten und Urkunden in die Wohnung des Gegners &c. Ueberlänge wurde diese Sache wegen der bisherigen fiskalischen Vertretung wirklich schon aufgehalten.

§. 78.

Wenn der Fiskal zu Vertretung einer andern individuellen oder moralischen Person als des Fiskus, und der unter unmittelbarer Ibm. Administration stehenden Stiftungen gebraucht wird, so tritt er als unberichtigter Unwalt auf; dagegen eisern mehrere Gesetze. Diese ausdrücklichen Gesetze können aber durch ein allerböhstes Ministerial-Reskript, was nicht selten ob- und subrechtiv errungen wird, keineswegs dergestrichen werden. Ungeachtet eines solchen allerböhsten

„herren Testaments-Executoren und ihrer Nachfolger, als Administratoren und Directoren auvertreant und überlassen seyn und bleiben solle.“

Rescriptes bleibt also die fiskalische Vertretung der Bellagten in gegenwärtiger Rechts-Sache immer unerlaubt. Der rechtliche Besitz des erbetenen richterlichen Verbotes spricht sich daher von selbst aus.

IV. Den Kautionspunkt (23.)

§. 79.

Hat das Königl. Appellations-Gericht abweisend entschieden, weil schon eine frühere Entschließung vom 5. (soll heißen 1.) Juni 1810 vorliege, vermöge welcher das Kautions-Gesuch der Kläger zur Zeit nicht statt hatte, und dieselbe nicht dargethan haben, daß sich seit dieser Zeit die Verhältnisse auf eine Art geändert hätten, wodurch diese Kautions-Forderung mehr begründet wurde; hiezu käme auch die erstrichterliche Verwerfung ihres Anspruches in der Haupt-Sache.

§. 80.

Allein die erwähnte Entschließung ist kein rechtskräftiges Urtheil. Die dieselbe erläuternde Entschließung vom 15. Juni 1810 sagt bestimmt, daß dem befraglichen Gesuch aus dem Grunde zur Zeit nicht statt gegeben werden könne, weil auch hierüber die Einsieden der Bellagten abgesondert wurden, daß also vor dem Einlaufe derselben über das Kautions-Gesuch nicht entschieden werden könnte.

Dieses Hinderniß der Entscheidung ist nun aber von selbst gehoben, und die richterliche Bedingung —

jene Veränderung der Verhältnisse, offenbar eingetreten.

Die Beklagten haben aus der Klaukschen Besitzenschaft, eigentlich von dem Vermögen der Kläger an Geld und GeldesWerth die ungeheure Summe von mehr als $\frac{1}{2}$ einer Million an sich gezogen; die letztern müssen daher vor allem gesichert seyn, besonders da es notorisch ist, daß bereits ein Individuum verarmte, ein anderes starb, und das Vermögen desselben in weisere Hände kam, da es ferner notorisch ist, daß die isolierte Klauksche Stiftung stetshin Gedrücke, und andere Realitäten verdrängte; das Vermögen kann daher eben so schnell verschwinden, als die Christoph von Benz'schen Prozeßakten aus allen gerichtlichen Registrierungen verschwunden seyn wollen.

Der Richter hat doch selbst die Kläger zur Kostentheilung für Streitkosten und Schäden in einer Summe von 500 fl. angehalten. Willig folgen sich dieselbe dazu; aber sie können auch und um so mehr mit allem Rechte verhältnismäßige Sicherheit von den Beklagten fordern, da einzig sie der fordernde Theil sind, da nach dem Gesetze sowohl die Kläger als der Beklagte Kanton leisten müssen, und die Gerechtigkeit überhaupt jedem sie suchenden auf gleiche Weise zu Theil werden soll.

V. Die Streits-Kosten (24.)

§. 81.

scheib der Unterrichter den Klägern aus dem Grunde zur Last, weil sie bei dem Zusammenfluße

der ihrer Klage (vermeintlich) entgegenstehenden Gründe, und wegen ihrer vollständigen Kenntniß von sämtlichen auf die Entscheidung Einfluß habenden RechtsVerhältnissen als temere litigantes angesehen werden müssen.

§. 82.

Da die Kläger durch Vorlage der Handlungsbücher klar bewiesen haben, daß Klauke in seinen Rechnungen, welche er dem Philipp Adam, dem Christoph und der Maria Anna Benz abgelegt hat, Handlungen beging, und Grundsätze gegen die Kläger anwandte, von deren Rechtswidrigkeit er doch überzeugt war, da Klauke in seinem falschen Buchführten und in seiner betrüglichen Rechnungsstellung diese Rechtswidrigkeit täglich vor seinen Augen hatte, also sah, daß er dem Vater der Kläger, und seine Geschwister unmöglich beschädige, und daß er dabei in dem nämlichen Maasse gewinne, so ist es hiervon zur vollen Gewissheit erhoben, daß Klauke den Vorschlag hatte, widerrechtlich gegen seine Stiefkinder zu handeln, und daß er wußte, daß aus den Handlungen, zu denen er nicht berechtigt war, Schaden entstehen werde, daß er also wirklich in dolo versice.

Die vorliegenden Ursachen des Streites sind also doch gewiß redlich. Das beschwerende Urtheil kannste das Klagesrecht als solches in thesi ausdrücklich als gegründet an, und wieß die Kläger nur in hypothesi jedoch aus Einreden ab, welche weder die betrüglichen Handlungen des Klauke zu beschuldigen,

noch die rechtlichen Wirkungen derselben zu hemmen im Stande sind.

§ 83.

Unmöglich können die durch die Vernunft, durch die positiven Gesetze, durch das oberste Staatsprinzip geheiligte Rechte der Kläger durch die gottlose Fehlmeiglichkeit des Johann Gottlieb Klaucke im dem Tempel der Gerechtigkeit zerstört und mit Füßen getreten werden; unmöglich kann die Gerechtigkeit zusgeben, daß so ein Mann *) den Urheber seines Glückes

*) Wie fremd dem Johann Gottlieb Klaucke jedes moralische Gefühl, jede BürgerTugend, ja die Religion selbst war, bewähret der auffremde Umstand, daß er in dem Prozeß, mit seinem StiefSohne Johann Christopher von Tenz im Jahre 1786, zu einer Zeit also, wo nur er die mit seiner dort lange schon (12.) verstorbene ersten Gattin im Jahre 1750 abgeschlossenen Heirathspfosten (3.) in Händen hatte, und wo er nicht daran dachte, daß seine Erben einmal zur Herausgabe derselben aufgefordert, oder wohl gar verurtheilt würden, den ihm zugeschworenen Eid (juramentum litis decisorium) des Inhalts gerichtlich falsch abschwur: „daß die väterliche dispositio vom 23. Febr. 1747 (1.) weder von seiner ersten Gattin, „der ehemaligen Wittwe Benz, noch von ihren „(seinen Stief)“ Kindern noch von den „Vormündern, und noch weniger von ihm „selbst jemals anerkannt wurde.“ Der Weineid, den sich Klaucke diesfalls zur Squid summum ließ, er

bestehe, um das Gestohlene zu milden Zwecken zu verwenden, und auf den gänzlichen Ruin der von ihm bestrophenen Familie sein Seelenheil und das Denkmal eines glänzenden Nachrumbes aufzustellen.

Von der GerechtsameitsPflege des obersten Justiz-Tribunales des Königreiches Baiern dürfen daher die Kläger mit vollem Grunde erwarten:

daß entweder das Urteil erster Instanz als zu voreilig erlassen, aufgehoben, und der allensfalls erforderliche Beweis auferlegt, (27.) oder aber sogleich in der HauptSache sowohl auf die Herausgabe der Silberhandlung nebst allen ihren BestandTheilen, des in derselben verbliebenen Fondes und des oben vorgetragenen Anteiles an den HandlungGewinn sammt Zinsen, (20.) als auch auf Reformirung der bisherigen Theilungen (21.) mit Verfaßung der Bellagten in alle Unkosten, endlich und für jeden Fall darauf erkennt werde, daß sich das kgl. KronGouvernement jeder fernern UnwirtschaftsLeistung zu entschlagen, (22.) die Bellagten aber vor allem genügende Sicherheit für Haupt- und Nebensache zu leisten haben. (23.)

helet aus dem obigen (unter andern auf 2. 3. 29. 32. 33. 34. 48) auf das überzeugendste. Nur so ein Mensch könnte die Pflichten der Dankbarkeit, und die seierlich übernommenen Verbindlichkeiten durch so vielfältige betrügliche Handlungen beseitigen!!